

Entwicklung und Eigenheiten des reformierten Protestantismus in der Schweiz

Vortrag von Ulrich Graf am 19. Jahrestreffen der
Gemeinschaft evangelischer Zisterzienserinnen
am 29. April 2011 im Kloster Kappel am Albis

Selber denken

„Selber denken – Die Reformierten“: Unter diesem Motto segelte vor gut zehn Jahren eine Plakatkampagne, die wenigstens in einem Teil der deutschsprachigen Schweiz die reformierte Kirche mehr ins allgemeine Bewusstsein rücken wollte. Sie löste eine zwiespältige Reaktion und in Kirchenkreisen, wie kaum anders zu erwarten, heftige Diskussionen aus. Ich will darauf nicht näher eingehen. Immerhin ist es bemerkenswert, dass sich eine ganze Anzahl reformierter Landeskirchen zu einer solchen Kampagne entschliessen konnte. Bei allen berechtigten Einwänden, die dagegen vorgebracht werden können, scheint mir der Wahlspruch „Selber denken – Die Reformierten“ für den Schweizer Protestantismus kennzeichnend zu sein. Ebenso aufschlussreich ist allerdings, dass es einer breit angelegten Publikumsaktion bedurfte, diese Charakteristik zu verbreiten. Urs Meier, der Geschäftsführer des kirchlichen Kommunikationsunternehmens „Reformierte Medien“, äusserte sich dazu in einer Beilage der „Neuen Zürcher Zeitung“ unter dem Titel „Die Unsichtbaren“. Der Artikel begann mit den beiden Sätzen: „Den Papst kennt jeder; am Papst und an der offiziellen Haltung der katholischen Kirche scheiden sich weltweit die Geister. Wie aber soll die reformierte Kirche, von ihrer Struktur und Ideologie her geradezu eine Non-Event-Organisation, auf sich aufmerksam machen?“¹ Treffend schildern diese Bemerkungen die Eigenart unserer reformierten Kirchen. Ihre Repräsentanten sind einer weiteren Öffentlichkeit weithin unbekannt. Was sie tut, füllt selten die Schlagzeilen – ausser wenn gerade von Verfehlungen eines Pfarrers oder von Zerwürfnissen innerhalb einer Kirchengemeinde berichtet werden kann. Die Beobachtung ist denn auch keineswegs zufällig.

Reformiert – evangelisch – protestantisch

Aber bleiben wir zunächst bei den Bezeichnungen! Anders als in Deutschland ist schon deren Gebrauch. Innerprotestantisch kennt man bei uns nur den Gegen-

¹ Urs Meier in: „NZZ Folio – Die Zeitschrift der Neuen Zürcher Zeitung“
zum Thema „Die Protestanten“ im Juni 2001

satz zwischen Landeskirchen und Freikirchen, nicht aber Bekenntnisunterschiede zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen. Die Adjektive „protestantisch“, „evangelisch“ und „reformiert“ sind im Schweizer Sprachgebrauch nahezu synonym, werden aber doch auf unterschiedliche Weise verwendet. Der Volksmund braucht für die Konfessionszugehörigkeit ausschliesslich den Begriff „reformiert“. Schweizer Christen sind entweder reformiert oder katholisch. In gewissen Gebieten gibt es zudem, ebenfalls mit dem Status einer Landeskirche, die Christkatholiken²; in Deutschland ist dafür der Ausdruck „altkatholisch“ üblich. Die offiziellen Bezeichnungen „Evangelisch-reformierte Landeskirche“ oder „Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde“ (nicht „Kirchengemeinde“) finden sich nur auf dem Papier. „Evangelisch“ nennen sich gesamtschweizerische Organisationen wie der „Schweizerische Evangelische Kirchenbund“ (SEK), dem auch die Methodisten angehören. Das Wort „protestantisch“ kommt immer mehr ausser Gebrauch; ihm haftet bis heute eine leicht kulturkämpferische Note an. Nicht umsonst nennen sich die Vereine zur Unterstützung der Diasporagemeinden „Protestantische Solidarität Schweiz“ oder gibt es – wenigstens in einzelnen Sektionen – immer noch einen „Protestantischen Volksbund“, der sich als Gegenstück zu katholischen Laienorganisationen versteht. Das Mitteilungsblatt der Reformierten Kirchgemeinde Aarau, in der ich 23 Jahre als Pfarrer tätig gewesen bin, hiess über ein halbes Jahrhundert lang „Aarauer Protestant“. Im Zeichen ökumenischer Annäherung wurde der Name zunehmend kritisiert und schliesslich durch die eher phantasielose Bezeichnung „reformiert – informiert“ ersetzt. Auch den „Kirchenboten“ – was für ein sinnreiches Wort! – meinte man in „reformiert“ umtaufen zu müssen. „reformiert.“ (mit abschliessendem Punkt) heisst nun die vereinigte Kirchenzeitung der grossen Deutschschweizer Kantone.

Was heisst „reformiert“?

Was aber meint „reformiert“? „Reformiert“ meint natürlich in erster Linie „im Zeitalter der Reformation entstanden“. Die vom Wirken Huldrych Zwinglis in Zürich ausgelöste Reformation gibt unserer Kirche bis in unsere Zeit hinein ihr

² Die Schweizer Katholiken, die während des Kulturkampfes im 19. Jahrhundert „im politischen Liberalismus ihre geistige Heimat gefunden hatten“ (Victor Conzemius in: „Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz“, herausgegeben von Lukas Vischer, Lukas Schenker und Rudolf Dellsperger, Freiburg im Üchtland und Basel 1994, Seite 231) und sich deshalb für eine Reform der katholischen Kirche einsetzten, verwendeten für ihre Haltung gern die Bezeichnung „christkatholisch“. Schon 1812 hatte der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, der im Geist der katholischen Aufklärung wirkte, ein „Christkatholisches Gesang- und Andachtsbuch“ herausgegeben. (Weite Gebiete der deutschsprachigen katholischen Schweiz gehörten bis 1814 zum Bistum Konstanz.) Der Begriff „christkatholisch“ wurde von der aus Protest gegen die Dogmen des Ersten Vatikanischen Konzils entstandenen „Christkatholischen Kirche der Schweiz“ als Selbstbezeichnung übernommen, um zu bezeugen, dass allein Christus und nicht der Papst das Haupt der Kirche sei.

unverkennbares Gepräge. Doch bewusst nennen wir uns nicht nach einer Person. Wir sind nicht Lutheraner und nicht Calvinisten. Wir sind aber auch keine „Zwinglianer“. (Ich selber *war* einmal „Zwinglianer“; ich wurde in meiner Heimatstadt Winterthur in der Zwinglikirche getauft und konfirmiert und gehörte nachher einige Jahre der Jugendgruppe „Zwingliana“ an.) Die Schweiz ist das einzige Land, in dem die reformierte Konfession keine Minderheit darstellt. Im Reformierten Weltbund und in der letztes Jahr neugegründeten Weltgemeinschaft reformierter Kirchen sind 80 Millionen Reformierte aus allen Regionen dieser Erde zusammengeschlossen. Nur in der Schweiz bildeten die Reformierten vor den grossen Einwanderungswellen der letzten Jahrzehnte und dem Erosionsprozess, der auch unsere Volkskirchen erfasst hat, eine deutliche Mehrheit. In der Schule lernten wir (vor rund 60 Jahren): Rund 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung sind reformiert.

„Reformiert“ ist aber auch ein Programm, eine Devise. Wir sind weder „römisch“ noch „lutherisch“, also nicht auf ein bestimmtes Machtzentrum ausgerichtet und ebensowenig von einer einzelnen Persönlichkeit geprägt.³ Wir sind weder „katholisch“ noch „orthodox“, nehmen also nicht für uns in Anspruch, die allgemeine, weltumspannende Kirche darzustellen, und behaupten auch nicht, dass das, was wir vertreten, der allein rechte und darum allein gültige Glaube sei. „*Ecclesia reformata semper reformanda*“ ist ein typisch reformierter Wahlspruch, der mehr sein will als ein gut tönender Slogan. Fortwährende Erneuerung und Gestaltwandel gehören – wenigstens der Absicht nach – zu den Kennzeichen reformierten Kirchentums. Selbstverständlich nicht in eine beliebige Richtung, sondern abgestimmt auf die beiden andern Zuschreibungen, die für unsere Kirche ebenfalls gelten: „evangelisch“ und „protestantisch“. „Evangelisch“ betont die Verankerung in der Botschaft von der gnädigen Zuwendung Gottes zu uns Menschen, die eine Absage an engherzigen Moralismus wie an eine bloss profitorientierte Leistungsgesellschaft in sich schliesst. Und der Begriff „protestantisch“ umfasst sowohl das Moment des Protests gegen alle angemassete Macht wie gegen verkrustete und darum nicht mehr zeitgemässe Ordnungen als auch die positive Aussage, die in dem Verbum „*protestari*“ enthalten ist: „Zeugnis ablegen *für* etwas“. Fröhliche Zeugenschaft für die befreiende Wahrheit des Evangeliums: So war es ja gemeint, als sich auf dem zweiten Reichstag zu Speyer 1526 die Abgesandten der evangelischen Stände als „Protestanten“ bezeichneten.

³ Eberhard Busch schreibt, die reformierte Kirche habe von allem Anfang an nicht die Bildung und Aufrechterhaltung einer eigenständigen Konfession beabsichtigt. „Es war ihr genug, und es lag ihr alles daran, Kirche Jesu Christi zu sein. Sie hat es darum unterlassen, die Kirche mit dem Namen eines verdienstvollen Menschen im 16. Jahrhundert zu schmücken wie die *lutherische* Kirche. Sie hat es auch unterlassen, den schönen Begriff der katholischen, das heisst der weltweiten Kirche an einen Städtenamen zu binden wie die *römische* Kirche. Reformiert heisst einfach: *christliche* Kirche.“ (Eberhard Busch: „Reformiert – Profil einer Konfession“, Zürich 2007, Seite 12)

Prägung durch Huldrych Zwingli

Einige Streiflichter auf die Anfangszeit der reformierten Kirche wollen uns weitere Eigenheiten des schweizerischen Protestantismus verständlich machen. Huldrych Zwingli kam schon während seines Studiums in Basel und Wien mit dem Humanismus in Berührung. Und als junger Pfarrer in Glarus, vor allem aber als Feldprediger eidgenössischer Truppen in Oberitalien wurde er konfrontiert mit den sittlichen Schäden, welche die „Reisläuferei“ verursachte, also der Solddienst junger Schweizer in fremden Heeren, wo sich dann auf den Schlachtfeldern oft Landsleute gegenüberstanden. Im Wallfahrtsort Einsiedeln, wo Zwingli von 1516 bis 1518 wirkte, wurde ihm die Veräusserlichung der Frömmigkeit und des kirchlichen Betriebs vollends bewusst. Nachdem er als Leutpriester an das Grossmünster zu Zürich berufen worden war, wurde ihm Erneuerung der Kirche zur inneren Verpflichtung. (Dass Luther Mönch war und später Professor, Zwingli hingegen Leutpriester, also nicht Chorherr am Grossmünsterstift, sondern Seelsorger für die Leute, wirkte sich unweigerlich auch auf ihre reformatorischen Initiativen aus.) Zwingli entschloss sich als Prediger zur fortlaufenden Auslegung biblischer Bücher und begann am 1. Januar 1519, seinem 35. Geburtstag, mit der Erklärung des Matthäusevangeliums, was zum Bruch mit den traditionellen Perikopenordnungen führte. „Lectio continua“ ist seither eine Eigentümlichkeit reformierter Gottesdienste. So habe auch ich in meinen zwei Schaffhauser Landgemeinden zum Beispiel die Bergpredigt Jesu Abschnitt für Abschnitt ausgelegt, unterbrochen lediglich an den Festtagen und bei besonderem Anlass. Auch wenn das heute eher die Ausnahme bilden dürfte, die völlig freie Textwahl ist für unsere Predigtstätigkeit nach wie vor charakteristisch. Ob das nur gut ist, das ist freilich eine andere Frage. Der Zürcher Alttestamentler Ludwig Köhler, in Neuwied am Rhein aufgewachsen, aber Sohn einer Schweizerin, schrieb einmal: „Die deutschschweizerischen Kirchen haben keinen Perikopenzwang. Sie haben nicht einmal Perikopenreihen. Sie haben auch das Kirchenjahr nur in Resten – oder soll man sagen: nur in Ansätzen? –, und die Gemeinde trägt von ihm nur ein fern dämmerndes Bewusstsein. Der Pfarrer, jeder Pfarrer für sich, wählt den Text nach freier Wahl. Man kann auch sagen: in völliger Willkür. Man kann auch sagen: oft in grosser Verlegenheit.“⁴ Dazu kommt, dass für unsere Gottesdienste auch keine im einzelnen vorgeschriebene Liturgie und kein verbindliches Bekenntnis in Geltung steht. Ob wir uns auf ein zeitgemässes reformiertes Bekenntnis einigen sollten, steht nun allerdings wieder zur Debatte. Auch ein liturgisches Gewand ist nicht obligatorisch. Der schwarze Talar, die Akademikertracht des ausgehenden Mittelalters, ist zwar durchaus noch verbreitet, wird aber längst nicht mehr von allen Liturgen und Liturginnen getragen. In Graubünden war lange Zeit nicht ein Talar, sondern nur ein schwarzer Umhang, der sogenannte Prädikantenmantel, üblich.

⁴ Ludwig Köhler in: „Ekklesia – Eine Sammlung von Selbstdarstellungen der christlichen Kirchen“, herausgegeben von Friedrich Siegmund-Schultze, Band III, Heft 10: „Die evangelischen Kirchen der Schweiz“, Gotha 1935, Seite 173

Reformierter Gottesdienst

Die Reformation hat aber in unserem Land nicht nur mit der Messe aufgeräumt, sondern auch Bilder und Musik aus den Gotteshäusern verbannt. Im Jahre 1525 kam es in Zürich zum Bildersturm. Die die Kirchen ausschmückenden Kunstwerke wurden entweder den Stiftern zurückgegeben oder dann von ihren Standorten heruntergeholt und zerstört oder in die Limmat geworfen. In vielen Landkirchen wurden wertvolle Freskenzyklen übertüncht; erst in den letzten Jahrzehnten hat man sie zum Teil wieder freigelegt. Dazu muss man wissen, dass Zürich schon damals eine reiche Stadt war, deren Kirchen und Kapellen mit Heiligenfiguren und anderen Darstellungen überfüllt waren – ganz im Gegensatz zu dem ärmlichen Kolonialstädtchen Wittenberg, von dem Luther sagte, es sei „in termino civilisationis“ gelegen. Zwingli darf man nicht Geringschätzung künstlerischen Schaffens vorwerfen; ihm ging es um Konzentration auf die Verkündigung. Gottesdienst ist Andacht und Besinnung; davon sollen die Menschen, die sich im Kirchenraum versammelt haben, nicht abgelenkt werden. Deshalb verbannte Zwingli auch die Musik – nicht aus dem Leben, aber aus dem Gottesdienst, damit sie der ungeteilten Aufmerksamkeit auf das gepredigte Wort nicht im Wege stehe. Dabei war Zwingli selber hochmusikalisch, er soll zwölf Instrumente beherrscht haben und hat ja wie Luther Lieder gedichtet und sie zum Teil auch selbst vertont – so das Kappeler Lied „Herr, nun selbst den Wagen halt!“ Einen neuen Kirchengesang in der Volkssprache wollte er wohl einführen; wegen seines frühen Todes kam es nicht mehr dazu.⁵ Kirchenlieder hielten jedoch schon Ende des 16. Jahrhunderts Einzug im reformierten Gottesdienst. Orgeln gab es freilich in den von Zürich reformierten Territorien für längere Zeit keine mehr. Die Orgel, die 1809 in der Winterthurer Stadtkirche eingebaut wurde, war die erste im Kanton Zürich nach der Reformation. In Zwinglis humanistischem Spiritualismus wurzelt also die nüchterne, fast puritanische Art des reformierten Gottesdienstes. Die Predigt ist sein eindeutiges Zentrum. Schon den in der Tat seltsamen Ausdruck „Gottesdienst“ empfinden wir als künstliche Bildung. Wir gehen „z Predig“ oder allenfalls „z Chile“ (zur Kirche). Ich muss aber gestehen, dass ich diesen Typus von Gottesdienst, den Wortgottesdienst deutschschweizerischer oder jedenfalls oberdeutscher Prägung, gegen keinen anderen eintauschen möchte. Man mag ihm Kargheit, Eintönigkeit, Kopflastigkeit vorwerfen. Dafür ist die Beschränkung auf das Wesentliche sein Vorzug. Ich bin gewiss dankbar, dass in unseren Kirchen auch wieder gesungen und mu-

⁵ „Zwinglis Wirksamkeit in Zürich dauerte nicht ganz dreizehn Jahre, innerhalb welcher keine friedliche Ruhepause zu verzeichnen war. So konnte die Frage des Gemeindegesanges gar nicht zum aktuellen Erfordernis werden.“ (Hannes Reimann: „Die Einführung des Kirchengesangs in der Zürcher Kirche nach der Reformation“, Zürich 1959, Seite 19)

Hannes Reimann zitiert in seiner Untersuchung über Zwinglis Stellung zur Musik im Gottesdienst auch eine Äusserung der Basler Musikerin Ina Lohr, die fragt, ob Zwingli nicht „mitgesungen hätte“, „wenn er nicht gerade 1531, als das grosse Singen in den evangelischen Kirchen ein mächtiger Bekenntnisklang wurde, gestorben wäre.“ (Hannes Reimann: „Die Einführung des Kirchengesangs in der Zürcher Kirche“, Seite 18)

siziert wird, dass Bilder wieder ihren Platz haben finden dürfen, dass man sogar Kerzen anzünden darf, ohne als Kryptokatholik verdächtigt zu werden, dass die meisten Kirchen auch unter der Woche offenstehen, weil sie doch mehr sind als bloße Versammlungslokale. Aber dass erst die Eucharistie einen Gottesdienst vollgültig mache, kann ich nicht nachempfinden, und es fiel mir schwer, Sonntag für Sonntag einen weitgehend festgelegten liturgischen Ablauf zelebrieren zu müssen. Die Einfachheit und Offenheit des reformierten Gottesdienstes, die übrigens der Schlichtheit ursprünglicher zisterziensischer Baukunst durchaus entspricht, gewährt dem persönlichen Gestaltungswillen freien Raum und hilft vermeiden, dass das Wort zur Zeit, das in der Predigt ausgerichtet werden will, von altertümlichem Zeremoniell und überholtem Formelkram konkurrenziert wird. Reformierter Gottesdienst mutet denen, die ihn zu leiten haben, allerdings auch anspruchsvolle und aufwendige Vorarbeit zu, weil man sich nicht hinter einer vorgegebenen Liturgie verstecken kann.

Einführung und Ausdehnung der Reformation

Kehren wir wieder zurück zu den Ereignissen in Zürich in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts! Was hat Zwingli ermächtigt, in der Stadt, wo er erst seit kurzem wirkte, eine Umwälzung solchen Ausmasses durchzuführen? Einerseits sicher seine reformatorische Erkenntnis, die ihn zum Handeln und damit zu einschneidenden Veränderungen drängte. Dann aber, mit ebensolchem Gewicht, der Beschluss des Zürcher Rates, er solle mit der Predigt des Evangeliums und den sich daraus ergebenden Konsequenzen fortfahren. Es war ein Entscheid der städtischen Obrigkeit, die Kirche umzugestalten. Den zuständigen Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, den Abkömmling einer Familie des Zürcher Landadels, hatte man zwar informiert, und der Generalvikar wohnte auch den beiden Disputationen im Januar und im Oktober 1523 bei. Aber dessen Einspruch vermochte die Behörden der Stadt nicht zu überzeugen. So fällten sie die Entscheidung für die Reformation. Das war also ein städtischer Beschluss – gewiss nicht im heutigen Sinne demokratisch aufgrund einer Volksabstimmung, aber doch ohne Rücksicht auf die kirchliche Hierarchie. Ähnlich verlief es auch in den andern Ständen der Eidgenossenschaft, die sich im Verlauf der nächsten Jahre der Reformation zukehrten, in Bern und in Basel, und schon vorher in der Stadt Sankt Gallen, einem der Zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, wo fortan eine Mauer die katholisch gebliebene Fürstabtei vom reformiert gewordenen Gemeinwesen trennte. Dass religiöse Motive nicht immer allein ausschlaggebend waren, mag das Beispiel von Schaffhausen zeigen, wo der Rat, dem vor allem an einem guten Verhältnis zum mächtigen Nachbarn südlich des Rheins gelegen war, an Michaelis 1529 erst auf Drängen der andern reformierten Orte ein Reformationsmandat für Stadt und Landschaft Schaffhausen erliess. Er tat es, wie die nachfolgenden Auseinandersetzungen kundtun, „Gott und Zürich zu-

liebe“.⁶ Im Bergland Graubünden – in manchem so etwas wie eine Schweiz im kleinen – entschieden sich die einzelnen Gemeinden frei und selbständig für die Annahme der Reformation oder für die Beibehaltung des alten Glaubens. Weil sich auch benachbarte Dörfer in dieser Angelegenheit unterschiedlich verhielten, kam es zu der bis in unsere Tage so buntscheckigen konfessionellen Landkarte. Das ist ebenfalls typisch reformiert: Abkehr von der Hierarchie, Autonomie des einzelnen Kantons, ja der einzelnen Gemeinde, Orientierung an der Basis. Noch heute gibt es in der Schweiz keine einheitliche reformierte Kirche, vergleichbar etwa der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der SEK entspricht in seinem Rechtsstatus einem Staatenbund, wie ihn die Alte Eidgenossenschaft vor der Französischen Revolution darstellte. Die Bundesverfassung von 1848 markiert den Übergang vom Staatenbund zum modernen Bundesstaat. Im kirchlichen Bereich gibt es keinen analogen Vorgang; die einzelnen kantonalen Landeskirchen sind souverän, von den grossen wie Zürich und Bern über Kirchen mittleren Formats wie Sankt Gallen und Aargau bis zu den unlängst entstandenen Zwergkirchen in der früher ganz katholischen Innerschweiz; diese sind im Grunde nichts anderes als Kirchgemeinden, die ein ganzes Kantonsgebiet umfassen.

Föderalistische und demokratische Struktur

Unsere reformierten Kirchen sind von unten nach oben aufgebaut. Die wichtigste Rolle spielt die Ortsgemeinde; es gibt kein Bischofsamt und keine Lehrautoritäten. Das hat seine unbestreitbaren Vorteile. Jeder Pfarrer ist sozusagen sein eigener Papst. Es bleibt ihm allerdings verwehrt, den Kirchgemeinderat oder die Kirchenpflege oder die Kirchenvorsteherschaft zu präsidieren⁷ – jede Landeskirche hat für die leitende Behörde einer Gemeinde ihre eigene Nomenklatur. Aber diese ist wirklich eine Kirchenleitung, nicht bloss ein Vollzugsorgan. Das Bewusstsein, einer Landeskirche anzugehören, ist demgegenüber eher schwach ausgebildet, vom Gespür dafür, dass Ortskirche und Weltkirche die beiden Spannungspole christlicher Beheimatung sein müssten, nicht zu reden. Das

⁶ „Der Reformationsbeschluss vom 29. September 1529 war ein Akt der Staatspolitik. ... Der Schaffhauser Reformationsbeschluss wurde von der weltlichen Behörde gefasst, die in erster Linie das Interesse des Staates im Auge hatte. Dabei war die kirchliche Umgestaltung zur Selbstverständlichkeit geworden; aber sie sollte so gemässigt als möglich sein.“ (Karl Schib: „Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen“, Schaffhausen 1972, Seite 276)

Auf eine Einsprache der verbündeten reformierten Städte gegen die weitere Duldung katholischer Bräuche gab der Rat zur Antwort, man wolle „dermassen handeln, dass Gott und Zürich, wie man hoffe, daran kein Missfallen haben werden“. (Karl Schib: „Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen“, Seite 278)

⁷ Das Verbum „präsidieren“ wird in der Schweiz durchwegs mit einem Akkusativobjekt verbunden. Wer einen Verein oder eine Behörde leitet, ist deren Präsident oder Präsidentin. Das Wort „Vorsitzender“ oder „Vorsitzende“ ist hierzulande völlig ungebräuchlich.

heisst nun allerdings nicht, dass Solidarität mit Menschen in aller Welt in unseren Gemeinden nicht lebendig wäre. Im Bereich der Entwicklungshilfe, des Engagements für Notleidende oder für Flüchtlinge haben die Kirchen vielmehr Pionierdienste geleistet und dafür Verantwortung übernommen, lange bevor dies als Auftrag der gesamten Öffentlichkeit erkannt und anerkannt wurde. Die soziale Dimension des Evangeliums lag schon den Reformatoren am Herzen. So wurden in Zürich die Kloostergüter eingezogen und zur Pflege der Kranken, zur Speisung der Armen, zur Förderung der Schulbildung eingesetzt. Ein schönes Beispiel ist etwa der „Mushafen“, eine Einrichtung, die die Ernährung von Minderbemittelten sicherstellte.

Ausbreitung und Konsolidierung der Reformation

Die Anführer der reformatorischen Bewegung griffen aber auch unmittelbar ins politische Tagesgeschehen ein. Scharf kritisierten sie etwa das Pensionenwesen, mit dem sich die Oberschicht durch Vermittlung von Soldaten an ausländische Mächte bereicherte. Das „Wächteramt“ der Kirche gegenüber dem Staat, das in Grenzfällen das Recht zum politischen Widerstand einschliesst, ist reformiertes Erbe, dessen Auswirkungen bis ins 20. Jahrhundert zu spüren waren. Statt der lutherischen Zweireichelehre, die zur unkritischen Unterordnung auch unter eine ungerechte, ja verbrecherische Obrigkeit verführen konnte, betonte reformierte Theologie stets die Vorstellung von der Königsherrschaft Jesu Christi, das heisst den Anspruch des Evangeliums auf alle Bereiche des Lebens und der Gesellschaft.⁸ Luther als „Fürstenknecht“ brandmarken zu wollen, das greift sicher zu kurz. Aber auch die Ansicht, Zwingli habe Zürich, Calvin später dann Genf in eine Theokratie verwandeln und damit letztlich eine geistliche Diktatur aufrichten wollen, entspricht nicht der Realität. Zwinglis Anliegen war es, das ganze Gemeinwesen und, weil er ein Patriot war, die gesamte Eidgenossenschaft mit dem Sauerteig des Evangeliums zu durchdringen. Das war auch der Grund, warum er sich mit den Täufern zerstritt, die eine Kirche von Freiwilligen bilden wollten und deshalb die Glaubenstaufe propagierten; deren Ursprung liegt ja ebenfalls in Zürich.⁹ Und das war der Grund, warum er sich in den Krieg gegen

⁸ „Die unterschiedliche Akzentsetzung zeigt sich ...auch in der Sicht der Beziehung von Kirche und Staat. In seiner Frontstellung war Luther geneigt, den Staat den faktisch herrschenden Autoritäten ... zu überlassen. Dagegen hatten Zwingli und Calvin in ihrer anderen Frontstellung Hemmungen gegenüber einer beliebig hantierenden staatlichen Eigengesetzlichkeit. Nach ihnen kann die Frage des menschlichen Zusammenlebens im Staat für den Glauben nicht gleichgültig sein.“ (Eberhard Busch: „Reformiert – Profil einer Konfession“, Seite 197)

⁹ Der Zürcher Kirchenhistoriker Fritz Blanke (1900-1967), dessen Lehrtätigkeit bei mir die Aufmerksamkeit für das weite Feld der Kirchengeschichte und ganz besonders für die „Grosse Wende“ des Reformationszeitalters geweckt hat, hat das in seiner Schrift „Brüder in Christo – Die Geschichte der ältesten Täufergemeinde“, Zürich 1955 (Neudruck Winterthur 2003) überzeugend nachgewiesen.

die katholischen inneren Orte hineinziehen liess. „Fortiter pugnans – tapfer kämpfend“, wie es in der ältesten Quelle heisst, sei Zwingli am 11. Oktober 1531 unweit von hier auf dem Schlachtfeld bei Kappel gefallen.

Es mutet uns heute problematisch an, dass Zwinglis Standbild vor dem Chor der Zürcher Wasserkirche mit Bibel und Schwert geschmückt ist. Als wilder Haudegen wäre er allerdings gröblich missverstanden; Zwingli war kein Thomas Müntzer. Er würde uns die Waffe in der Hand eher symbolisch – oder, wie man damals sagte: „tropisch“ – ausdeuten. Die Schrift als Richtschnur ist ein Schwert des Geistes. Zwingli hat stets betont, er habe die Kraft des biblischen Wortes selber neu entdeckt und sei auf eigenständigen Wegen zum Reformator geworden. Luthers Anstösse hat er jedoch dankbar aufgenommen und sich ihm verbunden gefühlt, auch wenn der Streit um das Abendmahl die beiden dann entzweit hat und der Dissensus über dessen rechtes Verständnis, den auch das Religionsgespräch in Marburg 1529 nicht zu beseitigen vermochte, letzten Endes zur Spaltung des evangelischen Lagers in einen lutherischen und einen reformierten Flügel führte. Erst die Leuenberger Konkordie von 1973 hat offiziell Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Kirchen der Reformation hergestellt – ein Akt der Versöhnung, der von Schweizer Boden ausgegangen ist!

Huldrych Zwingli ist in seinem 48. Lebensjahr gestorben. Er ist zweifellos eine Persönlichkeit, die das Gesicht und die Lebensweise unseres Landes entscheidend geprägt hat. Nicht zu unterschätzen sind jedoch das Wirken und die Wirkung seines Nachfolgers. Heinrich Bullinger aus Bremgarten, als junger Mann eine Zeitlang Klosterlehrer hier in Kappel, stand von 1531 bis 1575, also 44 Jahre, als Antistes an der Spitze der Zürcher Kirche. Mit seinem auf Ausgleich bedachten Wesen und seinen Beziehungen zu Briefpartnern fast überall in Europa hat er zur Konsolidierung der reformatorischen Umgestaltung beigetragen. 1549 gelang ihm mit dem „Consensus Tigurinus“, der Übereinkunft von Zürich, die Einigung mit Calvin und damit die Einheit der nun „reformiert“ genannten Konfession. So ist Bullinger in der Tat, wie der Untertitel einer Biographie lautet, zu einem „Vater der reformierten Kirche“¹⁰ geworden. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts kam es in den reformierten Schweizer Kirchen kaum mehr zu grundlegenden Strukturveränderungen. Die von pietistischen Kreisen ausgehende Erweckungsbewegung und der vom Gedankengut der Aufklärung bestimmte Liberalismus schufen jedoch das Nebeneinander unterschiedlicher Richtungen, die sich oftmals schwer befehdeten.

¹⁰ Fritz Blanke und Immanuel Leuschner: „Heinrich Bullinger – Vater der reformierten Kirche“, Zürich 1990

Kirche und Staat

Erst im Laufe des 19. und des 20. Jahrhunderts lösten sich unsere Kirchen aus der engen Verflochtenheit mit dem Staat. Aus Staatskirchen wurden Landeskirchen, die ihre inneren Angelegenheiten selber regeln dürfen, aber weiterhin als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften den Schutz des Staates genießen, dafür jedoch zu demokratischer Transparenz ihrer Organisation, ihrer Wahlverfahren und ihres Finanzgebarens verpflichtet sind. Es gehört zu den Eigentümlichkeiten des Schweizer Staatskirchenrechts, dass diese Entwicklung fast in jedem Kanton wieder anders verlaufen ist und zu ganz unterschiedlichen Regelungen geführt hat. Die extremsten Positionen finden sich in der welschen Schweiz. Während in der Waadt bis vor kurzem fast alle kirchlichen Auslagen vom Staat bestritten wurden, kam es in Genf und in Neuenburg zu völliger Trennung, die im Lauf der Jahrzehnte zu einer sehr angespannten finanziellen Lage geführt hat. In der deutschen Schweiz kennen die alten reformierten Stadtkantone Zürich und Bern sowie das Baselbiet, das sich 1833 von der Stadt Basel gelöst hat, die konservativsten Verhältnisse. Weil der Staat in der Reformation die Kirchengüter eingezogen hat und es nie zu einer Ausscheidung gekommen ist, übernimmt er noch heute zum Beispiel die Hauptlast der Pfarrbesoldungen. In den Anfang des 19. Jahrhunderts neugeschaffenen Kantonen Sankt Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, die alle sowohl früher rein reformierte wie ausschliesslich katholische Gebiete, aber auch seit langem paritätische Gemeinden umfassen, stehen die reformierten Landeskirchen ohne staatliche Beihilfe sozusagen auf eigenen Füßen und haben auf katholischer Seite ein ihnen vom Rechtsstatus her gleichrangiges Gegenüber. In einem Aufsatz mit dem Titel „Kirche und Staat in demokratischer Verbindung – Eine typisch schweizerische Lösung“ schrieb der Basler Kirchenjurist Johannes Georg Fuchs, für die Entwicklung in unserem Land sei es „von besonderer Bedeutung“ gewesen, „dass die reformierte Kirche in einem republikanischen Gemeinwesen ihren Rückhalt fand, im Gegensatz zu den lutherischen Kirchen, die sich zumeist mit absoluten Fürstentümern verbanden.“¹¹ Und im Abstimmungskampf zum neuen Gesetz über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kirchen im Kanton Schaffhausen hielt der Zürcher Staatsrechtslehrer Werner Kägi vor fast dreissig Jahren in einem Zeitungsartikel fest: „Die Verhältnissordnung zwischen Staat und Kirche ist eine rechtsstaatliche Ordnung, und zwar eine Partnerschaft im gemeinsamen Dienst an der Verwirklichung freiheitlicher, menschlicher Gemeinschaft.“¹² Das sehen wir heute als Christen wie als Bürger dieses Landes gewiss nicht anders. Unsere Gegenwart mit ihren Umbrüchen stellt indes den Staat wie die Kirchen vor neue, aktuelle Herausforderungen. Mein Kollege Markus Sahli wird in seinem Referat „Reformierte Kirche in der Schweiz“ darüber zu berichten wissen.

¹¹ Johannes Georg Fuchs: „Aus der Praxis eines Kirchenjuristen in der Zeit ökumenischer Begegnung“, Basel 1979, Seite 297

¹² Werner Kägi in der Ausgabe der „Schaffhauser Nachrichten“ vom 21. Februar 1983